



LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Postzustellungsurkunde:

Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG
z. Hd. des Geschäftsführers
Gurlarn 2
94081 Fürstenzell

Passau, 27.01.2023

Bearbeiter/in : Fr. Krompaß
Abt./Sg. : 5/52 Umweltschutz
Telefon : 0851/397-415
Telefax : 0851/490595-415
Zimmer : 3.01
e-Mail : Anna.krompass@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.07/1711.04-A00565-G1/2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, FNA 2129-8), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 25.01.2021 (BGBl. I S. 123) und des Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist;

Antrag vom 28.02.2022, geändert am 06.05.2022, auf Erweiterung der bereits bestehenden Lagerfläche und Errichtung von Mitarbeiterparkplätzen auf dem Betriebsgrundstück der Fa. Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG, Gurlarn 2, 94081 Fürstenzell mit der Flurnummer 1171, Gemarkung und Markt Fürstenzell

Anlagen:

- 1 Berechnung Kostenzusammensetzung
- 1 Kostenrechnung
- 1 Ordner Antragsunterlagen (gezeichnet mit Genehmigungsvermerken)

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG

1. Der Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG, im folgenden Antragstellerin oder Betreiberin genannt, wird die mit Antrag vom 28.02.2022, vorliegend mit Änderung vom 06.05.2022, beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs durch Erweiterung der Ziegellagerfläche und Errichtung von



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



Mitarbeiterparkplätzen auf der Flurnummer 1171, Gemarkung und Markt Fürstenzell, nach Maßgabe der Ziffern I Nr. 2 bis V erteilt.

2. Die vom Lagerplatz und den Mitarbeiterparkplätzen ausgehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Die Immissionsrichtwerte tags gelten für eine Beurteilungszeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung nachts ist die volle Stunde in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Immissionsort	Immissionsrichtwert(anteil) in dB(A) tagsüber	Immissionsrichtwert(anteil) in dB(A) nachts
1, Wohnhaus Irsham 3, 94081 Fürstenzell, Flurnummer 198/5, Gemarkung Fürstenzell, Markt Fürstenzell	54	39
2, Wohnhaus Irsham 5, 94081 Fürstenzell, Flurnummer 198/4, Gemarkung Fürstenzell, Markt Fürstenzell	54	39
3, Wohnhaus Irsham 11, 94081 Fürstenzell, Flurnummer 1099/2, Gemarkung Fürstenzell, Markt Fürstenzell	49	34
4, Wohnhaus Irsham 15, 94081 Fürstenzell, Flurnummer 1099/5, Gemarkung Fürstenzell, Markt Fürstenzell	49	34
5, Wohnhaus Irsham 18, 94081 Fürstenzell, Flurnummer 1220/1, Gemarkung Fürstenzell, Markt Fürstenzell	49	34
6, Wohnhaus Gurlarn 1, 94081 Fürstenzell, Flurnummer 1222/0, Gemarkung Fürstenzell, Markt Fürstenzell	59	44
7, Wohnhaus Gurlarn 11, 94081 Fürstenzell, Flurnummer 1186/0, Gemarkung Fürstenzell, Markt Fürstenzell	54	39

II. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgende Planunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 28.02.2022
2. Anschreiben vom 06.05.2022 zur Reduzierung der Erweiterung der bestehenden Lagerfläche auf insgesamt 2.975 m² und zum Austausch der Lagepläne
3. Baubeschreibung (7 Seiten)
4. Betriebsbeschreibung Lagerplatz (inklusive Lageskizze und Typenblatt mit Schallleistungspegelangaben der Gabelstapler laut Herstellerangaben) (10 Seiten)
5. Schalltechnische Untersuchung der ACCON GmbH vom 20.06.2022, Bericht Nr. ACB-0622-2261/02 (20 Seiten)

Dieser Genehmigung liegen darüber hinaus die nachfolgenden, **mit Genehmigungsvermerk** des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche als inhaltliche Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides sind:

6. Übersichtsplan Erweiterung der bestehenden Lagerflächen, M 1:2.500 vom 06.05.2022, Plannummer 700-323b
7. Lageplan des Vorhabens Erweiterung der bestehenden Lagerflächen, M: 1.500 vom 06.05.2022, Plannummer 700-321b

8. Regelquerschnitt Mitarbeiterparkplatz, M 1:50 vom 06.07.2022, Plannummer 700-324
9. Schnitte Lagerfläche, M: 1:500 vom 28.02.2022, Plannummer 700-322
10. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Freiflächengestaltungsplan von Geoplan (Verfasser: Martin Ribesmeier) vom 11.10.2022 (14 Seiten)
11. E-Mail von Herrn Zwicklbauer an Frau Liebrecht Berechnung vom 02.11.2022 (Wertpunkteverwendung für Ausgleich Lagerplatz Erbersdobler)
12. Darstellung der Teilfläche auf der privaten Ökokontofläche des Herrn Zwicklbauer (Flurnummer 972/2, Gemarkung Hütting, Gemeinde Ruhstorf a.d. Rott) in der Flurkarte (Flurführungsnachweis 485 02), Maßstab 1:1000
13. Auszug aus dem Bayernatlas des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vom 02.11.2022, Maßstab 1:1000
14. Maßnahmenkonzept für die ökologische Aufwertung des privaten Ökokontos des Herrn Zwicklbauer (Flurnummer 972/2, Gemarkung Hütting, Gemeinde Ruhstorf a.d. Rott) der BBV LandSiedlung GmbH vom 19.10.2020, Maßstab 1:1000

Sofern Angaben oder Darstellungen in o.g. Antragsunterlagen von den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides abweichen, so sind die Festsetzungen dieses Bescheides maßgeblich und durch die Betreiberin der Anlagen verbindlich umzusetzen.

III. Nebenbestimmungen

Die Bestimmungen aus den bereits erteilten Genehmigungen sind weiterhin zu beachten, soweit dieser Bescheid keine anderen Regelungen trifft.

Die Genehmigung wird unter den nachstehenden Auflagen erteilt.

1. Allgemeine Anforderungen:

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

2. Immissionsschutz

In der lautesten Nachtstunde sind maximal jeweils zwei An- und Abfahrten von Lkw zur Anlieferung bzw. Abholung von Waren, also insgesamt vier Verkehrsbewegungen, auf der Lagerfläche zulässig. Der Einsatz eines Gabelstaplers ist hierbei auf jeweils maximal 15 Minuten pro Lkw zu begrenzen. Stapeltätigkeiten mittels Gabelstapler dürfen während den Ladetätigkeiten nicht erfolgen. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

3. Naturschutz

- 3.1 Die grünordnerischen Maßnahmen entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan von Geoplan (Verfasser: Martin Ribesmeier) vom 11.10.2022 sind bis spätestens einer Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahme vorzunehmen.
- 3.2 Die Fertigstellung der grünordnerischen Maßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme im Form einer Fotodokumentation anzuzeigen.
- 3.3 Die externe Ausgleichsfläche „Ausgleich Höhenmühle“ in Ruhstorf a. d. Rott (Gemarkung Schmidham, Fl.-Nr. 1219/5) mit dem Entwicklungsziel artenarmes Extensivgrünland (G213) mit einem Kompensationsumfang von 17.094 Wertpunkten (WP) ist dinglich an erster Rangstelle in Abteilung III des Grundbuchs zu sichern. Die dingliche Sicherung ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau vorzulegen.
- 3.4 Der Ausgleich der verwendeten Teilfläche des privaten Ökokontos (Kompensationsumfang 17.553 WP, benötigte Fläche von 2.507m²) ist durch den Ökokonto-Betrei-

ber dinglich zu sichern. Die dingliche Sicherung ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau vorzulegen.

4. Wasserwirtschaft

Bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten ist das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Passau bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.

IV. Erlöschen des Bescheids

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der genannten Anlage begonnen worden ist.

V. Kostenentscheidung

1. Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Die Kosten werden auf eine Höhe von 4.078,68 € festgesetzt.

Gründe

I.

Antragsgegenstand:

Die Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1171, Gemarkung und Markt Fürstenzell eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Ziegelei (Anlage nach Nr. 2.10.1 Anhang 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV)) mit einer max. Ziegelproduktionsleistung von 22,9 t/h. Als Nebeneinrichtung der Ziegelei dient u. a. ein Ziegellagerplatz. Die Ziegelei wurde mit Bescheid vom 25.10.1994 (Az. 52.01 Apl.Nr. 170-4-2-2.10/1) immissionsschutzrechtlich genehmigt. Durch die Änderungsgenehmigungen vom 02.08.2004 (Az. 52-08-170/4-2.10/1-05/04), vom 30.06.2014 (Az. 52.0.02-10634) und vom 06.04.2017 (Az. 52.0.02-1700-04-10634) wurde die bestehende Ziegellagerfläche sukzessiv erweitert.

Der Antragsteller beabsichtigt, die bestehenden Lagerflächen - vorrangig zur Lagerung von Ziegelfertigprodukten genutzt – Richtung Norden um eine Fläche von 2.975 m² zu erweitern. Die bestehenden Zufahrten zum Lagerplatz werden unverändert genutzt. Die geplante Nutzung und die Beschaffenheit der Erweiterungsflächen entsprechen dem bestehenden Lagerplatz. Die Lagerflächen sollen asphaltiert werden, es wird ein höhengleicher Anschluss an die bestehenden Asphaltflächen hergestellt. Die Längs- und Querneigungen liegen zwischen 1,0 und 1,4 %, die geringen Gefälleverhältnisse sind wegen der Pallettenlagerung in Stapeln erforderlich. Der Betrieb der Erweiterung solle entsprechend der bestehenden Genehmigungen erfolgen.

Der Mitarbeiterparkplatz umfasst mit Zufahrt ca. 430 m², was 16 Pkw-Stellplätze entspricht. Der Parkplatz inklusive Zufahrt soll asphaltiert werden. Die Einfahrt des Parkplatzes wird an die bestehende Werkszufahrt des Lagerplatzes angeschlossen.

Der geplanter Aufbau der zusätzlichen Lagerfläche und der Mitarbeiterparkplätze gestaltet sich wie folgt:

6 cm Bit. Tragdeckschicht 0/16 CS

8 cm Bit. Tragschicht 0/32 C

40 – 60 cm Frostschutzkies, ggf. 16 cm davon Granitfrostschutz 0/56 mm

Standort:

Das Betriebsgrundstück der Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG befindet sich im östlichen Bereich der Gemeinde und Gemarkung Fürstenzell. Der Betrieb soll in Richtung Norden um weitere Lagerflächen und Mitarbeiterparkplätze erweitert werden. Die Lagerflächen und der Parkplatz werden in Richtung Süden und Südwesten von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Östlich befinden sich weitere Örtlichkeiten der Antragstellerin. In Richtung Norden schließt die Staatsstraße St 2618, gefolgt von Wohnbebauung an.

Verfahren:

Der Antrag der Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG vom 28.02.2022 auf Erweiterung der bereits bestehenden Lagerfläche und Errichtung von Mitarbeiterparkplätzen auf dem Betriebsgrundstück mit der Flurnummer 1171, Gemarkung und Markt Fürstenzell ist am Landratsamt Passau am 08.03.2022 eingegangen. Der Eingang der Antragsunterlagen wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 08.03.2022 bestätigt. Der Antrag ist mit einer Änderung vom 06.05.2022 und Ergänzungen vom 23.06.2022, 07.07.2022 und 04.11.2022 vorliegend.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Fachstellen und Träger öffentlicher Belange erstmals mit Schreiben vom 16.03.2022 am Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.04.2022 beteiligt.

- Technischer Umweltschutz
- Bauamt am Landratsamt Passau
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserrechtsschutzbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Niederbayern

Der Markt Fürstenzell wurde ebenfalls am Verfahren hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben nach § 36 BauGB beteiligt.

Mit Schreiben vom 06.05.2022 hat die Betreiberin den Antrag vom 28.02.2022 dahingehend geändert, dass die Erweiterung der befestigten Lagerfläche um ca. 55 m Länge x ca. 14 m Tiefe (770 m²) reduziert wird. Die Lagerplatzerweiterung soll an statt 3.745 m² nur noch 2.975 m² umfassen. Grund hierfür ist, dass die Lagerflächenerweiterung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „SO Tankstelle“ des Marktes Fürstenzell liegen soll. Um dies zu gewährleisten, wurde die geplante Teilfläche im Nord-Westen des Ziegellagerplatzes, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO Tankstelle“ befand, aus der Planung und aus dem Antrag entfernt. Die betroffenen Fachstellen wurden am 09.05.2022 von der Änderung des Antrages informiert. Ihnen wurde nochmal Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Die Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG hat zudem mit Schreiben vom 20.10.2022 – eingegangen am 24.10.2022 - nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Zur Beurteilung, ob durch das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und dem Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG entsprochen werden kann, wurden die Fachstellen Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Untere Naturschutzbehörde und Technischer Umweltschutz erneut mit Schreiben vom 27.10.2022 mit einer Frist zum 10.11.2022 beteiligt.

Aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 12.04.2022 wurde am 30.11.2022 ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Passau durchgeführt.

Die beteiligten Fachstellen äußerten sich schließlich mit den nachfolgend genannten Schreiben. Das Ergebnis der Stellungnahmen der Fachstellen ist jeweils unter Gründe II. dieses Bescheides wiedergegeben.

Technischer Umweltschutz

Im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Brachbarkeit hat der Umweltingenieur am 11.03.2022 mitgeteilt, dass mit Hilfe qualifizierte Schallschutztechnische Untersuchung nachgewiesen werden muss, dass an den maßgeblichen Immissionsorten auf den Grundstücken mit den Flurnummern 198/5, 1095/1 und 1099/5 der Gemarkung Fürstenzell, die jeweils nach der TA Lärm höchstzulässigen reduzierten, im Mischgebiet, und nicht reduzierten Immissionsrichtwerte, im Allgemeinen Wohngebiet von tagsüber 55 dB(A) und in der Nacht 40 dB(A), zuverlässig eingehalten werden können. Im Falle einer prognostizierten Überschreitung dieser Immissionsrichtwerte sind vom schalltechnischen Beratungsbüro wirksame organisatorische oder aktive Lärminderungs- und Schallschutzmaßnahmen zu erarbeiten und vorzuschlagen. Die Nachforderung des Technischen Umweltschutzes wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 16.03.2022 mitgeteilt. Der Umweltingenieur hat am 09.05.2022 mitgeteilt, dass sich durch die Reduzierung der Erweiterung der Lagerfläche aus fachtechnischer Sicht keine relevanten Änderungen ergeben. Die Antragstellerin hat am 23.06.2022 die geforderte schalltechnische Untersuchung – durchgeführt durch die ACCON GmbH – nachgereicht. In der Stellungnahme vom 14.10.2022 hat der Umweltingenieur das Vorhaben für genehmigungsfähig erklärt, soweit die übermittelten Auflagenvorschläge berücksichtigt werden. Der Auflagenvorschlag wurde als Nebenbestimmung unter Ziffer III Nr. 2 dieses Bescheides festgesetzt. Mit Stellungnahme vom 28.10.2022 hat sich der Umweltingenieur dahingehend geäußert, dass von der beantragten Errichtung von Mitarbeiterparkplätzen und der Erweiterung der Ziegellagerfläche keine erheblichen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten sind.

Bauamt

Das Bauamt am Landratsamt Passau hat am 20.06.2022 mitgeteilt, dass für eine abschließende Beurteilung die Geländeschnitte für die Mitarbeiterparkplätze fehlen. Die Nachforderung des Bauamtes wurde der Antragstellerin am 20.06.2022 mitgeteilt. Am 07.07.2022 wurden der geforderte Regelquerschnitt nachgereicht. Am 13.07.2022 bestätigte das Bauamt die Vollständigkeit der Antragsunterlagen für die baurechtlichen Belange. In der Stellungnahme vom 13.10.2022 wurde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit festgestellt. Bauordnungsrechtliche Auflagen seien nicht erforderlich.

Naturschutz

Die Untere Naturschutzbehörde hat sich mit Schreiben vom 13.04.2022 im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit und Brauchbarkeit dahingehend geäußert, dass noch Unterlagen zur Abarbeitung der Eingriffsregelung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung fehlen. Mit Schreiben vom 13.04.2022 wurde die Antragstellerin aufgefordert, diese Unterlagen nachzureichen. Der Unteren Naturschutzbehörde wurde am 09.05.2022 die Änderung des Antrags durch Reduzierung der Erweiterung der Lagerfläche auf 2.975 m² mitgeteilt und die entsprechenden Unterlagen und Pläne übermittelt. Am 23.06.2022 wurden von der Antragstellerin naturschutzfachliche Unterlagen in Form eines Freiflächengestaltungsplanes und eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes nachgereicht. Die nachgereichten Unterlagen wurden am 27.06.2022 an die Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet. Mit Schreiben vom 02.08.2022 erklärte die Untere Naturschutzbehörde, dass die

Abarbeitung der Eingriffsregelungen nicht nachvollziehbar und transparent abgearbeitet wurden und übermittelte die in der Fachplanung aufzunehmende und zu konkretisierende Punkte. Die von der Naturschutzbehörde übermittelten Punkte wurden am 03.08.2022 der Antragstellerin mitgeteilt. Es fand eine Abstimmung zwischen dem naturschutzfachlichen Planungsbüro und der Unteren Naturschutzfachbehörde statt. Am 04.11.2022 wurde von der Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG der überarbeitete Landschaftspflegerische Begleitplan und der Freiflächengestaltungsplan von Geoplan (Stand: Oktober 2022, Ersteller: Martin Ribesmeier) eingereicht. Die Untere Naturschutzbehörde wurde am 04.11.2022 erneut mit einer Frist bis 04.12.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 23.11.2022 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, soweit die übermittelten Auflagenvorschläge berücksichtigt werden. Die naturschutzfachlichen Auflagenvorschläge wurden unter Ziffer III Nr. 3 dieses Bescheides festgesetzt. Am 30.11.2022 hat die Untere Naturschutzbehörde eine Stellungnahme zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgegeben.

Wasserrecht

Die Untere Wasserschutzbehörde hat mit Schreiben vom 01.04.2022 zum Vorhaben Stellung genommen. Sie hat unter anderem mitgeteilt, dass für die Niederschlagswasserbeseitigung ein Wasserrechtsantrag erforderlich sei. Dies wurde der Antragstellerin von dem zuständigen Sachbearbeiter der Unteren Wasserschutzbehörde mitgeteilt.

Wasserwirtschaftsamt

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat sich mit Schreiben vom 12.04.2022 dahingehend geäußert, dass aufgrund der Größe der geplanten Erweiterung der Lagerfläche von 3.745 m² ein wasserrechtliches Verfahren bzw. eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich sei sowie keine Altlasten vorlägen. Der Auflagenvorschlag wurde unter Ziffer III Nr. 4 festgesetzt. Mit Schreiben vom 09.11.2022 teilte das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit, dass nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt im Rahmen Erweiterung der Lagerfläche regelmäßig nicht zu erwarten sind.

Gewerbeaufsichtsamt

Das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Niederbayern hat sich mit Schreiben vom 23.06.2022 zum Vorhaben geäußert. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik keine Bedenken. Auflagenvorschläge wurden nicht übermittelt.

Markt Fürstenzell

Der Markt Fürstenzell hat mit Schreiben vom 30.03.2022 die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Antragsunterlagen festgestellt. Zudem wurde aufgrund des Sitzungsplanes eine Fristverlängerung zur Abgabe des gemeindlichen Einvernehmens und der gemeindlichen Stellungnahme bis 17.05.2022 erbeten. Mit Schreiben vom 01.04.2022 wurde eine Fristverlängerung durch die Untere Umweltschutzbehörde gewährt. Mit Schreiben vom 29.04.2022 hat der Markt Fürstenzell mitgeteilt, dass der Marktgemeinderat in der Sitzung vom 28.04.2022 das gemeindliche Einvernehmen unter der Voraussetzung erteilt hat, dass die geplante Erweiterung der Lagerfläche um den westlichen Teil, der in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Tankstelle“ eindringen würde, reduziert wird.

Die Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG wurde am 14.12.2022 vor Bescheidserlass im Rahmen von Art. 28 BayVwVfG gehört. Die am 10. Und 11.01.2023 vorgebrachten Änderungswünsche wurden in diesem Bescheid berücksichtigt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Passau ist für den Erlass dieses Bescheids gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV sowie Nummer 2.10.1 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die wesentliche Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die wesentliche Änderung besteht im konkreten Fall aus den folgenden Antragsgegenständen:

- a) Erweiterung der bestehenden Lagerfläche im Norden um eine Fläche von 2.975 m²
- b) Mitarbeiterparkplätze mit Zufahrt mit einer Fläche von 430 m² (16 Stellplätze)

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt. Dem Antrag der Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte entsprochen werden, sodass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden konnte.

3. Gesetzliche Anforderungen

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG (siehe unten) ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik, § 3 Abs. 6 BImSchG, entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gem. § 5 Abs. 3 BImSchG ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer **Betriebseinstellung**

- Von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt Passau nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Würdigung aller eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu dem Schluss kommt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind und begründet dies wie folgt:

4.1 Luftreinhaltung

Durch die beiden beantragten Vorhaben zur Erweiterung der bestehenden Anlage werden keine relevanten zusätzlichen Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen verursacht. Eine Berücksichtigung dieser zusätzlichen Emissionsbeiträge ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens aus fachtechnischer Sicht vernachlässigbar.

4.2 Lärmschutz

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998. Sie gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Anlage wird durch die beantragten Maßnahmen im Nordwesten des Betriebsgeländes in einem Bereich erweitert, in dem sowohl mit der bestehenden 24-Stunden-Tankstelle und mehreren Discountern westlich von Irsham Anlagen bestehen, die eine gewisse Lärmvorbelastung für die im Norden der beantragten Vorhaben vorhandene Wohnbebauungen mit schützenswerten Immissionsorten hervorrufen. Um dem Schutz der bestehenden Wohnbebauung gemäß der TA Lärm Rechnung zu tragen, wurde ein schalltechnisches Gutachten zur Ermittlung der bestehenden Lärmvorbelastung, der möglichen maximalen Lärmzusatzbelastung und ggf. erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen für die bestehenden schützenswerten Immissionsorte gefordert. Von der Antragstellerin wurde eine schalltechnische Untersuchung der ACCON GmbH vom 20.06.2022 (Bericht Nr. ACB-0622-2261/02) eingereicht. Die schalltechnische Untersuchung wurde von dem Umweltingenieur als geeignet eingestuft.

Eine Berücksichtigung der Vorbelastung des bestehenden Werkes und weiterer, umliegender Gewerbebetriebe kann gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm entfallen, sofern der Immissionsbeitrag der Lagerfläche und des Parkplatzes mind. 6 dB unter den geltenden Immissionsrichtwerten an den maßgeblichen Immissionsorten liegt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass an allen betrachteten Immissionsorten die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm unterschritten werden. Jedoch liegen die Immissionsorte nachts im Einflussbereich der Anlage, da die Beurteilungspegel nicht 6 dB unter den Immissionsrichtwerten liegen (Irrelevanzkriterium). Zur Erfüllung des Irrelevanzkriteriums sind daher Lärminderungsmaßnahmen organisatorischer Art umzusetzen. Es zeigte sich, dass bei einer Beschränkung des Lkw-Verkehrs auf zwei Fahrzeuge während der lautesten Nachtstunde, die um 6 dB reduzierten Immissionsrichtwerte an den umliegenden Immissionsorten unterschritten werden. Die Untersuchung hat weiterhin gezeigt, dass kein weiterer Handlungsbedarf bezüglich der Regelungen der TA Lärm hinsichtlich kurzzeitiger Geräuschspitzen, betriebsbedingtem Verkehr auf öffentlicher Straße und seltener Ereignisse besteht.

Lade- und Stapeltätigkeiten auf den Lagerflächen können theoretisch rund um die Uhr erfolgen. Im Schnitt werden die Lagerflächen (Bestand und Erweiterung) von bis zu 50 Lkw in der Zeit von 05:00 Uhr bis 19:00 Uhr angefahren. Zukünftig sollen die An- und Ablieferzeiten auf

die Zeit von 04:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeweitet werden. Durch die Lagerplatzenerweiterung erfolgt keine Erhöhung der Lkw-Bewegungen. Es wird lediglich die Lagerkapazität erhöht. Der Lieferverkehr umfasst die Abholung der produzierten Ware sowie die Anlieferung von Handelsware, Verpackung und Füllmaterial für die Ziegelproduktion. Die Rohstoffanlieferung für das Ziegelwerk erfolgt über eine separate Werkszufahrt. Maßgebliche Schallemissionen des Vorhabens sind somit durch Mitarbeiter- und Lieferverkehr sowie den Verladetätigkeiten zu erwarten.

4.3 Bauplanungsrecht

Das geplante Bauvorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Die Erweiterung der Lagerfläche wurde nachträglich reduziert, so dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO Tankstelle“ nicht berührt wird. Bauplanungsrechtlich handelt es sich bei den Vorhaben (Erweiterung der Lagerfläche sowie Errichtung von Mitarbeiterparkplätzen) um die angemessene Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Betriebs im Sinne von § 35 Abs.4 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB), sofern durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB hervorgerufen werden. Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es somit keine Einwendungen gegen die geplante Erweiterung der Lagerflächen und der Errichtung von Mitarbeiterparkplätzen.

In der Sitzung vom 28.04.2022 hat der Marktgemeinderat Fürstzell das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB unter der Voraussetzung erteilt, dass die geplante Erweiterung der Lagerfläche um den westlichen Teil, der in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Tankstelle“ eindringen würde, reduziert wird. Mit Schreiben vom 06.05.2022 hat die Antragstellerin die Erweiterung der Lagerfläche im Nordwesten reduziert, sodass Lagerflächenenerweiterung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „SO Tankstelle“ liegt.

4.4 Naturschutz

Dem Antrag liegt zur Abarbeitung der Eingriffsregelung ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und Freiflächengestaltungsplan von Geoplan (Verfasser: Martin Ribesmeier) vom 11.10.2022 vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die vorgelegte Abarbeitung der Eingriffsregelung nachvollziehbar.

Die Erweiterungsflächen der Lagerfläche (2.975m²) sowie der geplante Parkplatz befinden sich auf intensiv genutzten Ackerflächen. Durch den Eingriff kommt es zur Bodenversiegelung durch Asphaltierung betroffenen Flächen. Die Flächen wurden bereits als Abbaugelände genutzt, weshalb das natürliche Bodengefüge nicht mehr vorhanden ist. Durch die Nutzung als Ackerfläche bzw. Böschungsbereiche ist das Gelände derzeit bereits anthropogen geprägt und weist keine besonders schützenswerten Flächen auf. Geländeänderungen, welche durch baubedingte Erdbewegungen (Abtrag, Aufschüttungen) entstehen, werden nachfolgend an den natürlichen Geländeverlauf angeglichen, bzw. als Schutzwall im Norden angehäuft. Aufgrund der genannten Eigenschaften ist mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Frischlufschneisen werden aufgrund der fehlenden Bebauung im Umgriff nicht beeinträchtigt. Es ist von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft auszugehen.

Bei der Ortsbegehung (März 2022) wurde im Geltungsbereich keine Vogelart angetroffen. Der Vorhabensbereich selbst ist aufgrund der Störwirkungen der vorhandenen Betriebsflächen beeinträchtigt. Fledermäuse sind im betroffenen Gebiet nicht bekannt. Für weitere Säugetiere bietet das Gelände aufgrund der Lebensraumstrukturen keinen geeigneten Lebensraum (teilweise Zaunanlage). Ebenso konnten keine Amphibienvorkommen vorgefunden werden. In Biotopbereiche wird nicht eingegriffen. Angrenzende Flächen werden von den Baumaßnahmen nicht betroffen somit ist eine Beeinträchtigung geschützter Flächen nicht zu befürchten. Die Beeinträchtigung des Schutzgut Arten und Lebensräume ist demnach als gering einzuordnen.

Die Lagerflächen fügen sich aufgrund der angedachten Geländeentwicklung (Böschungen) in die Umgebung ein. Die Lagerfläche liegt ebenso unter dem bisherigen Gelände und wird zusätzlich durch einen Humuswall abgeschirmt. Demnach gibt es nur mittlere Beeinträchtigungen bezüglich des Landschaftsbildes, welchen mit geeigneten Eingrünungsstrukturen entgegengewirkt wird.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Damit ist der Verursacher nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen. Mit den dargestellten Ausgleichsmaßnahmen auf der Fl.-Nr. 1219/5, Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott, Gemarkung Schmidham (Entwicklungsziel artenreiches Extensivgrünland) und der Abbuchung der Wertpunkte von dem privaten Ökokonto Zwicklbauer, Teilfläche 1 auf der Fl.-Nr. 1219/5 in der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott, Gemarkung Hütting (Entwicklungsziel Eichen-Hainbuchenwald) besteht Einverständnis.

4.5 Wasserrecht

Das bestehende Sickerbecken soll um ca. 180 m² erweitert werden. Die Versickerungsanlage liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist ein gesonderter Wasserrechtsantrag erforderlich, der nicht nach § 13 BImSchG mit dem immissionschutzrechtlichen Verfahren mitkonzentriert wird.

4.6 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des Bauvorhabens liegt dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf keine Erkenntnisse vor. Es wurde hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Nach Auskunft der Fachstelle für Bodenschutz ist das Grundstück mit Flurnummer 1171, Gemarkung Fürstenzell, Markt Fürstenzell, nicht im Altlastenkataster für den Landkreis Passau verzeichnet. Auch aus früheren Altlastenerhebungen beim Markt Fürstenzell liegt dem Landratsamt Passau für das o. g. Grundstück kein Hinweis auf einen Altlastenverdacht vor.

4.7 Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Am 24.10.2022 ist das Schreiben von der Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG beim Landratsamt Passau eingegangen, dass nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG beantragt wird von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags samt Unterlagen abzusehen.

Die Fachstellen Naturschutz, Technischer Umweltschutz und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf haben das Vorhaben und den Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG positiv beurteilt, sodass aus fachlicher Sicht zu ihren jeweiligen Belangen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter) erwartet werden.

5. Begründung Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigungen mit Auflagen verbunden werden, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig.

Die Nebenbestimmungen der Ziffer III des Bescheids waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen. Die Auflagen sind darüber hinaus angemessen, da sie die für die Betreiberin am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksame Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

6. Erlöschen der Genehmigung

Die Ziffer IV des Bescheids stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die gesetzte Frist von zwei Jahren ist angemessen.

7. Kostenentscheidung

Die Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG hat als Kostenschuldnerin gem. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Kostengesetz (KG) die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühren für die immissionsrechtlich Genehmigung errechnen sich aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, 1.1.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses und werden auf 4.075,00 € festgesetzt.

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Auslagen sind in Höhe von 3,68 € für die Postzustellungsurkunden entstanden.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 4.078,68 €.

Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.
3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Ordnungswidrig gem. § 62 BImSchG handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
5. Es wird empfohlen die notariellen dinglichen Urkunden, die der dinglichen Sicherung zu Grunde gelegt werden sollen, rechtzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
6. Eine Eintragung im Altlastenkataster entspricht nur dem gegenwärtigen Kenntnisstand. Die Tatsache, dass ein Grundstück im Altlastenkataster nicht eingetragen ist, schließt das Vor-

handensein von belasteten Flächen nicht aus. Grundsätzlich gibt es nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz eine Mitteilungspflicht an die Bodenschutzbehörden, sobald konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast gegeben sind. Erst bei Kenntnis derart gemeldeter oder anderweitig bekannt gewordener Flächen bzw. Altlasten nimmt das Landratsamt eine Gefährdungsabschätzung (Erstbewertung) vor und entscheidet über die Aufnahme in das Altlastenkataster.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([http://www.bayern.de](#)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Krompaß

Gebühr nach dem Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG)
bei Investitionskosten von 200.000,00 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr €
8.II.0/	1.1.1.2	Für Investitionskosten von mehr als 125.000 € bis 250.000 €	3.200
	1.3	Erhöhungen	
	1.3.1	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet eine sonst erforderliche Baugenehmigung; die Gebühr erhöht sich um die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr.	siehe 1.24
	1.3.2	Fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal der Genehmigungsbehörde für die Prüffelder Lärm- schutz, Luftreinhaltung, wasserwirtschaftliche Prüfung durch fachkundige Stelle (250€) je nach Prüfungsumfang 250 - 2.500 € je Prüffeld	500 €
		Summe der Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Teil	3.700
2.I.1/	1.24	Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen (Art. 62 BayBO)	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den bauplanungsrechtlichen Teil:	
	1.24.1.1.2	außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes = 2 ‰ der Baukosten (Tarif-St. 2)	400
	1.24.1.2	für den bauordnungsrechtlichen Teil:	
	1.24.1.2.2.2	0,5 ‰ der Baukosten (da keine Ermäßigungen nach Tarif- Stelle 3.1 zutreffen)	100
		Summe der Baugenehmigungsgebühr	500
8.II.0/	1.3.1	davon 75 %	375
		+ immissionsschutzrechtlicher Teil	3.700
		insgesamt	4.075
	1.4	Ermäßigung – EMAS 30% von 8.II.0/1.1.2	0